

Aktenzeichen: 5 AZR 540/82
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 25. April 1984
- 5 AZR 540/82 -

I. Arbeitsgericht
Bochum

Urteil vom 13. Mai 1982
- 2 Ca 488/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 30. September 1982
- 9 Sa 971/82 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Angemessenheit der Ausbildungsvergütung

Gesetz:

BBiG § 10 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 540/82

9 Sa 971/82 Hamm

Verkündet am
25. April 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Ur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom
30. September 1982 - 9 Sa 971/82 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger zu zahlenden Ausbildungsvergütung.

Der am 5. August 1959 geborene Kläger war vom 1. April 1980 bis zum 31. Mai 1981 bei der Beklagten als Auszubildender für den Beruf des Zahntechnikers beschäftigt. In dem schriftlichen Ausbildungsvertrag vom 24. März 1980 heißt es unter E:

"Die Vergütung richtet sich nach der tarifvertraglichen Regelung bzw. den jeweils empfohlenen Sätzen der Fachverbände (siehe § 4 Nr. 1). Sie beträgt z. Zt. monatlich:

DM 260,-- brutto im ersten Ausbildungsjahr
DM 300,-- brutto im zweiten Ausbildungsjahr."

Neben diesen Vergütungssätzen befindet sich ein Stempелеindruck "nach Tarif", der nach übereinstimmenden Angaben der Parteien von der den Berufsausbildungsvertrag registrierenden Handwerkskammer Dortmund vorgenommen worden sein soll. Die Parteien haben die Anwendung eines Tarifvertrages einzelvertraglich nicht vereinbart. Im Bereich des Zahntechnikerhandwerks ist die Ausbildungsvergütung nicht tariflich geregelt.



Aufgrund einer Sonderprüfung gelangte der Kläger im August 1980 in das zweite Ausbildungsjahr. Die Beklagte zahlte an ihn die vereinbarten Ausbildungsvergütungen. Unstreitig unterschreiten diese für den Klagezeitraum nicht die von der Zahntechniker-Innung im Regierungsbezirk Arnsberg empfohlenen Sätze. Diese betragen nach einem Rundschreiben der Zahntechniker-Innung im Regierungsbezirk Arnsberg vom 8. Mai 1980 ab 1. August 1980 im ersten Ausbildungsjahr 260,-- DM brutto, im zweiten Ausbildungsjahr 300,-- DM brutto.

Der Kläger hält die vereinbarte und gezahlte Ausbildungsvergütung nicht für angemessen im Sinne des § 10 Abs. 1 BBiG. Er hat die Auffassung vertreten, der Beruf des Zahntechnikers sei nur zum Teil handwerklich geprägt und weitgehend mit umfangreicher Labortätigkeit verbunden. Daher erscheine es angemessen, die in der chemischen Industrie tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung zugrunde zu legen. Diese habe bereits im Jahre 1977 für das erste Ausbildungsjahr 375,30 DM brutto monatlich betragen und sei inzwischen weiter angestiegen.

Der Kläger hat, soweit in der Revision noch interessierend, beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. April 1980 bis 31. Mai 1981 eine angemessene Ausbildungsvergütung abzüglich insgesamt gezahlter 4.040,-- DM brutto zu zahlen.



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, die vereinbarte Ausbildungsvergütung sei der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie liege im Mittelfeld der Empfehlungen der Zahntechnikerverbände in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbare Tarifverträge, auf die wegen der Angemessenheit der Vergütung zurückzugreifen sei, seien nicht vorhanden. Das Zahntechniker-Handwerk habe eine eigene Entwicklung genommen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 946,-- DM brutto entsprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die Ausbildung für das Zahntechniker-Handwerk sei fachverwandt mit der Ausbildung für das Orthopädie-Mechaniker-Handwerk, so daß die dort geltenden tariflichen Ausbildungsvergütungen zugrunde zu legen seien.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine höhere als die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung. Die vereinbarte Vergütung ist angemessen im Sinne des § 10 Abs. 1 BBiG.

I. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Parteien hätten sich in dem Ausbildungsvertrag ei-



ner von anderer Stelle festgelegten Vergütungsregelung unterworfen. Sie hätten die jeweils von den Fachverbänden empfohlenen Sätze als verbindlich festgelegt. Als empfehlungsgebender Fachverband sei im vorliegenden Fall die zuständige Zahntechniker-Innung im Regierungsbezirk Arnsberg anzusehen.

II. Dem angefochtenen Urteil ist zwar im Ergebnis, nicht aber in allen Teilen der Begründung zu folgen.

1. Nach § 10 Abs. 1 BBiG hat der Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Das schließt nicht aus, daß die Höhe der Vergütung von den Vertragsparteien einzelvertraglich vereinbart werden kann. Die Vertragsparteien haben dabei einen gewissen Spielraum, innerhalb dessen sie die Höhe der Vergütung festlegen können. Die Vergütung muß jedoch angemessen im Sinne des § 10 Abs. 1 BBiG sein. Was als angemessene Vergütung anzusehen ist, hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich festgelegt. Tariflich vereinbarte Vergütungssätze sind stets als angemessen anzusehen, denn diese Sätze sind zwischen den Tarifpartnern ausgehandelt, und es ist anzunehmen, daß dabei die Interessen beider Seiten hinreichend berücksichtigt sind. Fehlt eine tarifliche Regelung, so kann auf branchenübliche Sätze zurückgegriffen oder eine nach der Verkehrsauffassung des betreffenden Industriezweiges entsprechende Vergütung zugrunde gelegt werden (vgl. Weber, BBiG, Std. November 1983, § 10 Anm. 1); desgleichen kann auch auf die von Handwerkskammern oder Handwerksinnungen herausgegebenen Empfehlungen zurückgegriffen werden (vgl. Gedon/Spiertz, BBiG, Std. November 1983, § 10 Anm. 1; Knopp/Kraegeloh, BBiG, 2. Aufl.,



§ 10 Rz 2).

2. Vorliegend haben die Parteien des Ausbildungsvertrages vereinbart, daß die Vergütung sich nach der tariflichen Regelung bzw. den jeweils empfohlenen Sätzen der Fachverbände richtet. Da eine tarifliche Vergütungsregelung für die Ausbildung im Zahntechniker-Handwerk nicht vorhanden ist, gelten die jeweils empfohlenen Sätze der Fachverbände als vereinbart. Dabei ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß als Verbandsempfehlung im Bereich des Handwerks die Empfehlung der zuständigen Innung gemeint ist. Das ist vorliegend die der Zahntechniker-Innung im Regierungsbezirk Arnsberg.

3. Die von dieser Innung empfohlene Ausbildungsvergütung ist aber nicht bereits deshalb auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien anzuwenden, weil die Parteien sie einzelvertraglich als verbindlich festgelegt haben. Auch sie ist vielmehr darauf zu überprüfen, ob sie angemessen im Sinne des § 10 Abs. 3 BBiG ist.

4. Das ist vorliegend zu bejahen.

Nach einer Aufstellung des Westdeutschen Handwerkskammertages (WHKT), dem Zusammenschluß der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen, werden dort bei Zahntechnikern im ersten Ausbildungsjahr Vergütungen zwischen 230,-- und 300,-- DM und im zweiten Ausbildungsjahr zwischen 280,-- und 400,-- DM gezahlt. Die hier vereinbarte Ausbildungsvergütung von 260,-- bzw. 300,-- DM hält sich in diesem Rahmen. Nach Mitteilung des Ver-



bandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) liegt die im Bundesdurchschnitt gezahlte Ausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr bei 259,-- DM. Nach der Lohnerhebung des Deutschen Zahntechniker-Verbandes e. V. vom Februar 1980 lag die Ausbildungsvergütung im Bundesdurchschnitt im ersten Ausbildungsjahr bei 222,- und im zweiten Ausbildungsjahr bei 266,-- DM. Im Vergleich zu diesen Zahlen ist die vorliegend vereinbarte Ausbildungsvergütung durchaus als angemessen anzusehen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist die Angemessenheit der Vergütung nicht daran zu messen, ob sie das örtlich bestimmbare Mindestmaß einer Hilfe zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten gewährleistet. Hierzu hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß auch Tarifverträge für ihren Bereich die Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung nicht von den persönlichen Verhältnissen des Auszubildenden oder von der Größe eines Ausbildungsbetriebes abhängig machen können. Ähnliches gilt für Verbandsempfehlungen, soweit sie als solche als angemessen anzusehen sind. Verbandsempfehlungen können eine brauchbare Richtschnur dafür sein, was für einen bestimmten Handwerkszweig als Ausbildungsvergütung im Durchschnitt angemessen ist.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Schumacher

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)